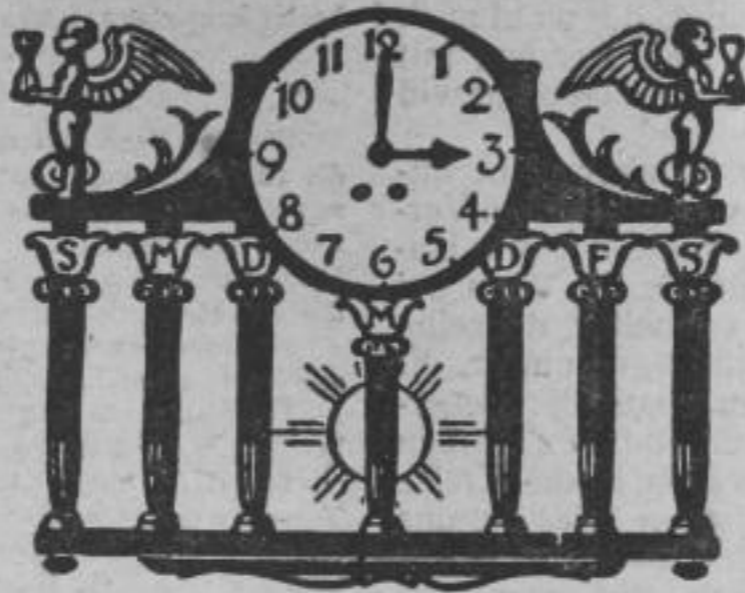


Diese Zwischenausgabe erscheint während der Beschränkungen des Krieges jeden Sonnabend abwechselnd mit einer Vollnummer in der gleichen großen Auflage

Die Uhrmacher-Woche

Herausgegeben von



Wilhelm Diebener

Organ der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung, Garantie-Gemeinschaft deutscher Uhrmacher E. V., Leipzig.

Organ der Gesellschaft der Freunde des Lehrlings- und Fachschulwesens im Uhrmacher-Gewerbe in Leipzig.

Redaktion und Verlag: Leipzig 19, Talstraße 2.
Telegramm-Adr.: Uhrmacherwoche Diebener • Leipzig.
Fernspr.: 2991 u. 2993. Pöstscheckkonto: Leipzig Nr. 4107.
Zweigstellen: Pforzheim, Stummierstr. 4. Fernspr.: 1621.
Amsterdam, Warmoesstraat 174 (Buchdruckerei Debr. Dinger). Deutsche Ausgabe: Erscheint wöchentlich, jeden Sonnabend. Jährlich 52 Nummern.
Bezugspreis: für Deutschland 4 M., Österreich-Ungarn 4 M., für drei Monate, für das übrige Ausland jährlich 18 M. vorauszahlbar. Kleine Zeitungs-gabe vierteljährlich 75 Pf.

Anzeigenpreis: Die vierspaltige Petitzeile 1 M. Bei Wiederholungen entsprechende Rabattsätze. Belagen nach Übereinkunft. Stellen-Angebote und Gesuche 50 Pf., vermischte Anzeigen 1 M. die Zeile. Großhandels- und Export-Ausgabe: Jährlich erscheinen je 2 Ausgaben in französischer, englischer und spanischer Sprache. Leipziger Uhrmacher-Kalender: Erscheint Anfang Januar jedes Jahres und wird sämtlichen Abonnenten dieser Zeitung zugesandt.

LEIPZIGER UHRMACHER-ZEITUNG

26. Jahrgang

Leipzig, den 29. März 1919.

Nummer 13.

Eine Eingabe in Sachen der Umsatz- und Luxussteuer.

Der Reichsfinanzhof hat über die Steuerpflicht von Umsätzen, bei denen die Lieferungen vor dem Inkrafttreten des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918, die Entrichtung des Entgelts nach diesem Zeitpunkt liegt, das folgende, von der Auffassung des Reichsschatzamt abweichende Gutachten abgegeben:

„Sind Lieferungen und sonstige Leistungen, die ihrer Art nach unter das Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1918 fallen, vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bewirkt worden, so ist die Steuerpflicht nach diesem Gesetze begründet, wenn für sie nach seinem Inkrafttreten Entgelte vereinbart worden sind.“

Für Lieferungen, die ihrer Art nach unter die Bekanntmachung des Reichskanzlers über Sicherung einer Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände vom 2. Mai 1918 fallen und für die das Entgelt in der Zeit vom 5. Mai 1918 bis 31. Juli 1918 entrichtet worden ist, besteht die Umsatzsteuerpflicht nur, wenn auch die Lieferung nach dem 4. Mai 1918 erfolgt ist.“

Das Reichsschatzamt hatte bisher den Standpunkt vertreten, daß diese Lieferungen umsatzsteuerfrei seien. Die Auffassung wird nicht mehr aufrecht erhalten.

Es ist daher von seiten der Umsatzsteuerämter bereits folgende Aufforderung ergangen:

„Diejenigen Steuerpflichtigen, die bereits ihre Steuererklärungen, sowohl Umsatz- wie Luxussteuererklärungen, bisher in Anlehnung an die Auffassung des Reichsschatzamt abgegeben haben, haben alsbald in einer Nachtragserklärung diejenigen Entgelte aufzuführen, die nunmehr auf Grund des Gutachtens des Reichsfinanzhofes ebenfalls der Umsatzsteuer unterliegen.“

Die Nichteinreichung der Erklärung zieht eine Ordnungsstrafe bis 150 Mark nach sich, sofern nicht wegen Steuerhinterziehung oder Erschleichung von Steuervorteilen eine höhere Geldstrafe verwirkt ist.

Diese öffentliche Bekanntgabe des Gutachtens des Reichsfinanzhofes wird nicht wiederholt. Die Steuerpflichtigen haben daher künftig die Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte ein für allemal nach den genannten Grundsätzen abzugeben.“

Liegt in dieser Auffassung an sich eine große Härte, die zu allerlei Unzuträglichkeiten führt, so ist das noch mehr der Fall, wenn der Schuldner Kriegsteilnehmer war, und durch Gesetz davor geschützt war, daß die Schuld von ihm

beigetrieben werden konnte. Die Deutsche Uhrmacher-Vereinigung zu Leipzig hat in Gemeinschaft mit der Freien Innung der Juweliere, Gold- und Silberschmiede zu Leipzig eine Eingabe an das Reichsschatzamt gerichtet, in der um eine Ergänzung des Gesetzes im Sinne einer Milderung gebeten wird. Die Eingabe hat folgenden Wortlaut:

„Die unterzeichneten Vereinigungen des Edelmetallgewerbes gestatten sich im Nachstehenden das Reichsschatzamt auf einen Übelstand bei der Durchführung des Umsatz- bzw. Luxussteuer-Gesetzes ergebenst aufmerksam zu machen und um schnellste Abhilfe zu bitten.“

Als unter dem 4. August 1914 das Gesetz zum Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen erlassen wurde, war es den Goldschmieden und Uhrmachern nicht mehr möglich, ihre Forderungen an Kriegsteilnehmer einzutreiben, denn wenn freiwillig nicht gezahlt wurde, waren die Gläubiger ohne gerichtlichen Schutz, da sie den Kaufpreis für die gelieferten Waren zwar einklagen, aber nicht eintreiben konnten, denn das Klageverfahren wurde gemäß obiger Verordnung sofort von Amts wegen eingestellt. Das Gleiche gilt von den Forderungen, die im Laufe des Krieges auch nach dem oben bezeichneten Zeitpunkt entstanden sind. Es sind in zahlreichen Fällen auch später an Kriegsteilnehmer, deren Vertrauenswürdigkeit bekannt war, auf Kredit Waren abgegeben worden, für die zunächst der Kaufpreis gestundet blieb oder doch nur zum Teil durch eine Anzahlung gedeckt wurde.

Bei allen diesen Verkäufen ist natürlich die Luxussteuer von 10 % nicht berücksichtigt worden, denn niemand ahnte, daß das Edelmetallgewerbe von einer so hohen Steuer betroffen werden würde.

Der Kaufpreis für die Waren wurde aber zwischen Verkäufer und Käufer festgesetzt, und es führt zu großen Mißhelligkeiten, wo der letztere, nachdem er aus dem Felde zurückgekehrt ist, auf einmal einen höheren als den vereinbarten Preis zahlen soll.

Das Gesetz bestimmt allerdings, daß der Verkäufer die Luxussteuer auf den Käufer abwälzen kann, daß ihm der letztere einen der Steuer entsprechenden Zuschlag zu zahlen hat und dieserhalb nicht von dem Kaufgeschäft zurücktreten kann. Das läßt sich auch bei den „Daheimgebliebenen“, bei den Kunden, die am Feldzug nicht teilgenommen haben, meist durchführen, nicht aber bei den Kriegsteilnehmern, die nach ihrer Rückkehr ihre Schuld begleichen. Sie weigern sich in den meisten Fällen, den Zuschlag zu zahlen,